

**Beschluss Nr. 989/2015**

Schwyz, 20. Oktober 2015 / ju

Teilrevision des Mittelschulgesetzes; Änderung der Beitragsregelung an die privaten Mittelschulen
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat**1. Übersicht**

Die im Mittelschulgesetz enthaltene Regelung für die kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen besteht seit der Totalrevision der damaligen Mittelschulverordnung im Jahr 2009. Der Beitrag besteht im Wesentlichen aus einem dynamisch gestalteten Sockelbeitrag, welcher 80% der Nettobetriebskosten pro Schüler an den kantonalen Schulen ausmacht sowie einem darauf abgestützten Investitionszuschlag von 20%. In Zusammenhang mit dem Kantonsratsbeschluss zum Entlastungsprogramm 2014–2017 (EP 14–17), in welchem eine der Massnahmen die Reduktion der Beiträge an die privaten Mittelschulen betraf (Reduktion des Sockelbetrags auf 75% und des darauf abgestützten Investitionsbetrags auf 15%), wurde auch das Berechnungssystem als solches in Frage gestellt.

Die dynamische Ausgestaltung des Sockelbeitrags ging davon aus, dass die Kostenstruktur der kantonalen Mittelschulen auch diejenige an den privaten Mittelschulen beeinflussen würde. Dies allerdings in der Annahme, dass sich die Schüleranzahl an den kantonalen und privaten Mittelschulen prozentual nicht wesentlich verändern würde. In Tat und Wahrheit resultierte jedoch eine deutliche Verschiebung der Schülerzahlen zugunsten der privaten Mittelschulen, im Wesentlichen begründet durch das starke Wachstum der am Theresianum Ingenbohl geführten Fachmittelschule (FMS). Der Effekt war, dass höhere Sockelbeiträge für mehr Schwyzer Schülerinnen und Schüler der privaten Mittelschulen bezahlt werden.

Im Rahmen der Vorberatung des EP 14–17 durch die Staatswirtschaftskommission wurde verlangt, das Berechnungssystem für die kantonalen Beiträge zu verändern. Das bestehende Fehlreiz-System soll einerseits eliminiert werden, andererseits sollen die privaten Mittelschulen weiterhin angemessene und faire Beiträge erhalten. Dieses Begehren wurde zusätzlich unterstützt mit der am 16. April 2014 eingereichten und am 19. November 2014 erheblich erklärten Motion M 6/14 "Fixe Abgeltung der Privatschulen".

Der Regierungsrat liess durch eine Projektgruppe, in welcher auch ein Vertreter der privaten Mittelschulen Einsitz nahm, das Berechnungssystem überprüfen und eine Revision des Berechnungssystems erarbeiten. Gestützt auf die Resultate dieser Projektgruppe soll künftig wieder ein

Fixbetrag pro Schüler ausgerichtet werden. Allerdings bezieht sich dieser nicht mehr auf die Netto-, sondern auf die Bruttobetriebskosten pro Schüler an den kantonalen Schulen, weshalb auf einen separaten Investitionszuschlag verzichtet werden soll. Der indexierte Fixbetrag soll auf Fr. 19 500.-- pro Schüler festgelegt werden. Dieser Betrag entspricht rund 78% der Schülerkosten an den kantonalen Mittelschulen (Gymnasien) abzüglich eines erhöhten Schulgeldes von Fr. 200.-- pro Schüler. Beabsichtigt der Regierungsrat doch gleichzeitig, das durch die Eltern zu bezahlende Schulgeld an den kantonalen Schulen von Fr. 500.-- auf Fr. 700.-- zu erhöhen, um so den Mehraufwand der Beitragsregelung etwas zu kompensieren. Mittels des bereits in Abzug gebrachten Betrags im entsprechenden Umfang werden die privaten Mittelschulen indirekt gezwungen, auch bei ihnen eine entsprechende Schulgelderhöhung vorzunehmen, ohne dass sie deswegen gegenüber den kantonalen Schulen einen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Der bisherige Mangel des Beitragssystems kann mit dieser Revision behoben und die entsprechende Motion M 6/14 "Fixe Abgeltung der Privatschulen" kann abgeschrieben werden. Die privaten Mittelschulen erhalten damit neu einen Fixbeitrag, welcher sich auf die Bruttokosten pro Schüler an den kantonalen Mittelschulen (Gymnasium) abstützt. Damit wird einerseits die Berechnung einfacher, andererseits werden die Beiträge für die privaten Mittelschulen besser planbar, weil die bisherige Dynamik und Abhängigkeit von der Schülerzahl an den kantonalen Mittelschulen nicht mehr relevant ist. Mit der Höhe von Fr. 19 500.-- (gepaart mit einer moderaten Erhöhung der Schulgelder für die Schülerinnen und Schüler) kann der künftige Beitrag als Kompromiss zwischen der bisherigen und der mit den Sparvorgaben reduzierten Situation betrachtet werden. Er entspricht auch dem Prinzip der Angemessenheit und der Fairness.

2. Ausgangslage

2.1 Mängel im Beitragssystem an die privaten Mittelschulen

In Zusammenhang mit der Totalrevision des Mittelschulgesetzes bzw. der damaligen Mittelschulverordnung im Jahr 2009 wurde die Regelung der Beiträge an die anerkannten privaten Mittelschulen Stiftsschule Einsiedeln, Gymnasium Immensee und Theresianum Ingenbohl in zweifacher Weise verändert. Erstens wurde der frühere feste Sockelbetrag dynamisch gestaltet, in Abhängigkeit zu den Schülerkosten an den kantonalen Mittelschulen. Zweitens wurden die Beiträge mit einem Investitionszuschlag von 20% ergänzt.

Die dynamische Gestaltung des Sockelbeitrags sollte dazu führen, dass die Kostenstruktur der kantonalen Mittelschulen auch diejenige an den privaten Mittelschulen beeinflusst. So sollten etwa Sparanstrengungen an den kantonalen Mittelschulen – und damit verbundener Rückgang der Kosten – auch von den privaten Mittelschulen mitgetragen werden. Allerdings ging man von der Annahme aus, dass sich die Schülerzahl an den kantonalen und privaten Mittelschulen prozentual nur unbedeutend verändern würde.

Diese Annahme hat sich nicht bewahrheitet; die Schülerzahl an den kantonalen Mittelschulen ist in den Jahren 2010–2014 gesunken, während sie an den privaten Mittelschulen insgesamt gestiegen ist. Der Hauptgrund für diesen Effekt lag beim Angebot der FMS, deren Schülerzahlen stark angestiegen sind und welches bis im Juli 2014 ausschliesslich an einer privaten Mittelschule, nämlich dem Theresianum Ingenbohl, geführt wurde.

Die in den letzten sechs Jahren durch diverse Sparanstrengungen des Kantons an seinen eigenen Schulen erwirkte Senkung des Aufwands wirkte sich wider Erwarten nicht vermindernd auf die Beiträge an die privaten Mittelschulen aus. Dies weil sich die Schülerzahl an den kantonalen Schulen – der Divisor für die Berechnung – deutlich verringerte und somit zu einem höheren Sockelbetrag führte. Zugleich stieg bis im Jahr 2013 auch die Anzahl der Schwyzer Schüler (und

Beitragsempfänger) an den privaten Mittelschulen, was zu einer weiteren Erhöhung der Beiträge führte. Es mussten letztlich höhere Sockelbeiträge für mehr Schwyzer Schüler an den privaten Mittelschulen bezahlt werden. Getrieben durch diese Faktoren ist das Total der vom Kanton an die privaten Mittelschulen bezahlten Beiträge vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2014 von rund 10.4 Mio. Franken auf rund 12.4 Mio. Franken und damit um knapp 20% gestiegen.

In Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 2014–2017 (EP 14-17), in welchem eine der Massnahmen die Reduktion der Beiträge an die privaten Mittelschulen betraf und welche mit Kantonsratsbeschluss auf das Schuljahr 2015/2016 auch umgesetzt wird, wurde das obige Berechnungssystem zu Recht in Frage gestellt. Im Rahmen der Vorberatung für das EP 14–17 durch die Staatswirtschaftskommission wurde verlangt, dass das Berechnungssystem verändert werden müsse. Das bestehende Fehlanreiz-System soll einerseits mit einem veränderten Beitrags-Modus eliminiert werden, andererseits sollen die privaten Mittelschulen weiterhin angemessene und faire Beiträge erhalten.

2.2 Motion M 6/14 "Fixe Abgeltung der Privatschulen"

Am 16. April 2014 reichten die Kantonsräte Hansueli Girsberger, Christian Bähler und Josef Landolt die Motion M 6/14 "Fixe Abgeltung der Privatschulen" ein. Die Motion fordert im Wesentlichen die Aufhebung des bisherigen dynamischen Berechnungssystems der Beiträge für die privaten Mittelschulen, weil sich dieses in der Vergangenheit wegen der Veränderung der Schülerzahlen an den kantonalen Mittelschulen als problematisch erwiesen hat. Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, einen Abgeltungsschlüssel zu finden, welcher die bestehenden Probleme eliminiert. Als Lösung wird unter anderem ein fixes Beitragssystem vorgeschlagen. Die Motion wurde am 19. November 2014 vom Kantonsrat erheblich erklärt.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die konkrete Regelung für die Beitragszahlung an die privaten Mittelschulen ist in § 38 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009 (MSG, SRSZ 623.110) enthalten. Gemäss dieser Regelung erhalten die drei anerkannten privaten Mittelschulen für jede Schwyzer Schülerin bzw. jeden Schwyzer Schüler einen Beitrag, welcher sich einerseits aus einem Sockelbetrag von 80% der durchschnittlichen Nettobetriebskosten pro Schüler an den kantonalen Mittelschulen sowie andererseits aus einem Investitionsbetrag von 20% dieses Sockelbetrags zusammensetzt.

In Ziffer I./5. des Kantonsratsbeschlusses über das Entlastungsprogramm 2014–2017 vom 21. Mai 2014 (Änderung MSG) wurde diese Regelung bzw. § 38 MSG verändert. Infolge der Sparmassnahmen wurde eine Reduktion der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen beschlossen, indem der Sockelbetrag von 80% auf neu 75% und der Investitionsbetrag von 20% auf neu 15% reduziert wurde. Dieser Beschluss wurde mit RRB Nr. 1019 vom 23. September 2014 auf den 1. August 2015, und damit mit Gültigkeit ab dem Schuljahr 2015/2016, in Kraft gesetzt.

3. Revisionsziel und Werdegang der Vorlage

3.1 Zweck der Revision

Die Revision betrifft ausschliesslich die Änderung der Beitragsregelung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen und trägt gleichzeitig der Forderung der Motion M 6/14 "Fixe Abgeltung der Privatschulen" Rechnung.

3.2 Ergebnis der Arbeit der Projektgruppe

Um die Frage grundsätzlich abzuklären und neue Modelle zu evaluieren, setzte der Regierungsrat eine Projektgruppe ein. In dieser vom Vorsteher des Bildungsdepartements präsidierten Projektgruppe waren neben dem Amtsvorsteher Mittelschulen und dem Departementssekretär des Bildungsdepartements auch ein Vertreter des Finanzdepartements sowie der Stiftungsratspräsident des Theresianums Ingenbohl vertreten; letzterer in der Funktion als Vertreter aller drei privaten Mittelschulen.

Die Arbeit in der Projektgruppe erfolgte innerhalb von mehreren Sitzungen und verschiedenen Arbeiten in Einzelabklärungen, teilweise unter Mithilfe der einzelnen Mittelschulen. Die Arbeit der Gruppe konzentrierte sich auf die folgenden beiden Hauptbereiche:

- Erhebung der Bruttokosten pro Schüler an den einzelnen Gymnasien;
- Evaluation eines geeigneten Berechnungsmodells.

3.2.1 Bruttokosten pro Schüler an den Gymnasien

Um sich auf eine transparente und geprüfte Kostenbasis abstützen zu können, wurden in einer ersten Phase aufgrund eines einheitlichen Betriebskostenbogens an jeder Schule (an den kantonalen und an den privaten) die Höhe der Bruttobetriebskosten pro Schüler am Gymnasium erhoben. Bisher standen bei der Bemessung die *Nettokosten* der kantonalen Mittelschulen im Vordergrund; sie konnten anhand der Staatsrechnung sowie anhand der Schulstatistik von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden. Künftig sollen nicht mehr die Nettokosten, sondern die *Bruttokosten* als Messgrösse genommen werden, um so auch die Infrastrukturkosten sowie die Abschreibungen für getätigte Investitionen einbeziehen zu können. In Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt wurden die Liegenschaftskosten bei den kantonalen Schulen einbezogen. Bei den privaten Mittelschulen wurden ebenfalls die Liegenschafts- bzw. Mietkosten erhoben. Die Berechnungen, bezogen auf das Schuljahr 2013/2014, ergaben folgende durchschnittliche Bruttokosten pro Schüler (am Gymnasium):

Kantonale Mittelschulen:	Fr. 25 252.--
Private Mittelschulen:	Fr. 23 441.--

3.2.2 Evaluation eines geeigneten Berechnungsmodells

Innerhalb der Projektgruppe wurden sodann fünf unterschiedliche Modelle diskutiert: so z.B. ein fixer Beitrag, eine Angleichung an ein Schulgeldabkommen, die Ausrichtung eines Betrags pro Klasse statt pro Schüler, differenzierte Beträge für jede der drei privaten Mittelschulen, sowie ein Beitrag unter Berücksichtigung der teilweise mangelnden Auslastung der kantonalen Schulen.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle wurde die Festlegung eines fixen Schülerbetrags als am vorteilhaftesten beurteilt. Dieses Modell hat den Vorteil, dass es einerseits in der Umsetzung weniger aufwendig ist und andererseits eine hohe Planungssicherheit bietet. Dies einerseits für den Kanton in Bezug auf die Budgetierung, andererseits aber auch für die privaten Mittelschulen in Bezug auf eine verlässliche Planung. Im Übrigen entspricht dieses Modell auch der Zielsetzung der in Kapitel 2.2 erwähnten Motion "Fixe Abgeltung der Privatschulen".

3.2.3 Höhe des Betrags

In Bezug auf die Höhe des Betrags forderten die privaten Mittelschulen zuerst einen Beitrag von Fr. 20 000.-- pro Schwyzer Schülerin oder Schüler. Nach weiteren Verhandlungen reduzierten sie die Höhe auf Fr. 19 700.--. Dieser Betrag entspricht rund 78% der durchschnittlichen Bruttokosten pro Schüler an den kantonalen Schulen. Die privaten Mittelschulen machen geltend, dass

eine Unterschreitung dieses Betrags ihre Existenz ernsthaft gefährden würde. Sie erachten diesen Betrag als angemessen und fair, weil er:

- in etwa das gleiche Sparpotenzial ergibt, welches auch den *kantonalen* Mittelschulen auferlegt wurde;
- tiefer ist als derjenige Betrag, welcher vom Kanton Schwyz im Schuljahr 2014/2015, also noch vor Inkrafttreten der Sparmassnahme, an die privaten Mittelschulen bezahlt wurde (Fr. 20 216.--);
- deutlich tiefer liegt als die Bruttokosten/Schüler an den kantonalen Schulen.

Der Betrag soll indexiert und somit jährlich der Teuerung angepasst werden. Diese Lösung entspricht weitgehend derjenigen Beitragsregelung, welche im Kanton Schwyz von 1999 bis 2008 zur Anwendung kam. Auf den von den privaten Mittelschulen bei der letzten Revision der Beitragsregelung im Jahr 2009 geforderten Investitionszuschlag kann künftig verzichtet werden. Gemäss den Aussagen des Vertreters der privaten Mittelschulen ist dies deshalb vertretbar, weil mit der Abstützung auf die Bruttokosten und somit mit der Einberechnung der Gebäudekosten und Abschreibungen die Investitionskosten implizit berücksichtigt werden.

3.3 Beurteilung durch den Regierungsrat / Anpassung des Schulgeldes

Die Begründungen der privaten Mittelschulen für einen fixen Beitrag sind nachvollziehbar. Das im Entlastungsprogramm vorgesehene Sparpotenzial von rund 1.31 Mio. Franken wird mit der neuen Regelung allerdings nicht erreicht. Im Vergleich zum Ausgangsbeitrag im Schuljahr 2013/2014 (Fr. 20 694.--) und berechnet mit der damals geltenden Schülerzahl (608) ergäbe sich beim vorgeschlagenen Fixbetrag von Fr. 19 700.-- eine Einsparung von rund Fr. 604 350.--. Diese Einsparung ist in etwa so hoch wie der Sparbeitrag, der den *kantonalen* Schulen gemäss EP 14–17 vorgegeben und bereits umgesetzt wurde. Allerdings wird damit nur knapp die Hälfte des mit dem EP 14–17 verfolgten Sparpotenzials erreicht.

Es soll deshalb ein Anreiz geschaffen werden, damit sich auf der Ertragsseite eine Verbesserung ergibt. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, die Schulgelder bei den privaten Mittelschulen zu erhöhen. Da er dies aufgrund der Autonomie der privaten Mittelschulen nicht direkt tun kann, sieht er vor, die Schulgelder an den *kantonalen* Mittelschulen ab dem Schuljahr 2016/2017 um Fr. 200.-- von Fr. 500.-- auf neu Fr. 700.-- zu erhöhen. Er erwartet, dass die privaten Mittelschulen dann ebenfalls eine Erhöhung ihrer Schulgelder von mindestens Fr. 200.-- vornehmen. Dieser Betrag von Fr. 200.-- wird deshalb vom vorgeschlagenen Schülerbeitrag von Fr. 19 700.-- in Abzug gebracht und der kantonale Beitrag an die privaten Mittelschulen neu auf Fr. 19 500.-- festgelegt.

Bei den privaten Mittelschulen erhöht sich somit das Sparpotenzial von Fr. 604 350.-- auf insgesamt rund Fr. 726 000.--. Bei den kantonalen Mittelschulen mit einem Schülerbestand von rund 850 Schülerinnen und Schülern (inkl. HMS) ergäbe sich ein Mehrertrag von Fr. 170 000.--. Verglichen mit den oben erwähnten Ausgangsbeträgen ergibt sich somit für den Kanton ein Sparpotenzial von insgesamt knapp Fr. 900 000.--.

Dabei ist allerdings in Betracht zu ziehen, dass im Schuljahr 2014/2015 der Schülerbeitrag an die privaten Mittelschulen, basierend auf der bisher gültigen Regelung, auf Fr. 20 216.-- gesunken ist. Für das Schuljahr 2015/2016 beträgt er infolge der vom Kantonsrat beschlossenen Sparmassnahme im EP 14–17 aktuell noch Fr. 17 756.--. Dieser letztgenannte Betrag bildet somit die Ausgangslage für die Neuregelung mit dem Betrag von Fr. 19 500.--. Diese Steigerung von Fr. 1 744.-- bzw. rund 10%, multipliziert wiederum mit der Schülerzahl von 608, ergibt Mehrkosten von Fr. 1 060 352.-- ab dem Schuljahr 2016/2017.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Grundsätzliches

Der Entwurf der Änderungsvorlage mit dem Erläuterungsbericht wurde Ende Juni 2015 in die Vernehmlassung gegeben (politische Parteien, Erziehungsrat, betroffene Standortbezirke bzw. -gemeinde, Schulleitungen und Trägerschaften der privaten Mittelschulen, Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen, Schwyzerischer Verband der Mittelschullehrpersonen SKMV). Bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist (30. September 2015) sind insgesamt 14 Stellungnahmen eingegangen.

Die Änderung für die Beitragsregelung (§ 38 MSG) wird grossmehrheitlich begrüsst, dies insbesondere von den direkt betroffenen privaten Mittelschulen. Einige Stimmen wehren sich gegen die Verknüpfung der Vorlage mit einer Erhöhung der Schulgelder an den kantonalen Mittelschulen. Die SP fordert gar die generelle Abschaffung der Schulgelder an den Mittelschulen (vgl. Kap. 4.2.1). Im Gegensatz zu CVP, FDP und SP kommt für die SVP eine pauschale Abgeltung der Schüler-kosten ohne detaillierte Herleitung nicht in Frage. Die Vorlage wird somit in dieser Form abgelehnt, nicht zuletzt auch deshalb, weil die vom Kantonsrat festgelegten Sparziele im Bereich der privaten Mittelschulen mit der vorgeschlagenen Änderung nicht erreicht werden können. Es wird eine Offenlegung der Kostenstruktur von sämtlichen Mittelschulen verlangt.

4.2 Konkrete Anträge und Vorschläge zu einzelnen Bereichen mit anschliessender Stellungnahme des Regierungsrates

Im Folgenden wird den Anträgen und Vorschlägen zu den einzelnen Bereichen die Stellungnahme des Regierungsrates gegenüber gestellt. Auf weitere einzelne Anregungen und Vorschläge wird bei den Erläuterungen zur Vorlage eingegangen.

4.2.1 Änderung der Schulgelder an den Mittelschulen

Eine generelle Erhöhung des Schulgeldes bei den Mittelschulen, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, stösst bei einigen Stimmen auf Ablehnung; insbesondere beim Erziehungsrat, aber auch bei den kantonalen Mittelschulen. Eine Erhöhung des Schulgeldes wird in Anbetracht der deutlichen Sparanstrengungen an den kantonalen Schulen in den letzten fünf Jahren sowie der heute bereits hohen finanziellen Belastung für betroffene Eltern als nicht gerechtfertigt erachtet. Die SP geht sogar noch einen Schritt weiter und verlangt – durch eine weitere Änderung des MSG (§ 32) – eine generelle Aufhebung der Schulgelder an den Mittelschulen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Mit einer moderaten Erhöhung des Schulgeldes an den Mittelschulen wird einerseits ein Teil der Sparvorgaben verursachergerecht den Eltern überwältigt. Mit dieser Massnahme können die Mehrkosten zum Teil kompensiert werden. Andererseits werden die privaten Schulen indirekt dazu gezwungen, ihre Schulgelder auch zu erhöhen. Der Regierungsrat hält deshalb an einer Erhöhung des Schulgeldes fest. Eine generelle Aufhebung der Schulgelder an den Mittelschulen, gemäss dem Antrag der SP, lehnt der Regierungsrat klar ab.

4.2.2 Herleitung des Pauschal- bzw. Fixbeitrages - Kostentransparenz

Die SVP stellt sich gegen den vorgeschlagenen Fixbetrag von Fr. 19 500.--, weil für sie die Herleitung nicht transparent ist. Weiter verlangt sie – wie übrigens auch die SP –, dass die Kostenstruktur der Mittelschulen, insbesondere auch der privaten Mittelschulen offengelegt wird.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Wie in Kapitel 3.2 erläutert, wurde der künftig geltende Fixbetrag innerhalb einer Projektgruppe, in welcher neben dem Bildungsdepartement auch je ein Vertreter des Finanzdepartements sowie der privaten Mittelschulen Einsitz nahmen, definiert. Eine wesentliche, aber nicht einzige Grundlage war dabei die Ermittlung der Bruttobetriebskosten aller Schulen. In schwierigen Verhandlungen einigte man sich schliesslich auf den Betrag von Fr. 19 500.--.

Es handelt sich dabei weitgehend auch um einen politischen Preis, im Sinne einer Kompromisslösung. Damit werden die Sparvorgaben des Regierungsrates zumindest teilweise umgesetzt, allerdings nur in einem Ausmass, welches die Existenz der privaten Mittelschulen nicht gefährdet. Die in MSG festgehaltene finanzielle und organisatorische Autonomie der privaten Mittelschulen soll aufrechterhalten werden.

5. Erläuterungen zur Änderung**§ 38** Beiträge

In Abs. 1 werden der Grundsatz bzw. die Voraussetzungen zur Beitragsentrichtung aufgeführt.

In den Abs. 2 und 3 wird der Berechnungsmodus der Kantonsbeiträge geregelt: Es handelt sich um einen Fixbeitrag in der Höhe von Fr. 19 500.--; der Betrag ist indexiert und wird jährlich der Teuerung angepasst. Im Falle einer Negativteuerung soll auf eine Anpassung verzichtet werden. Als Massstab für die Indexierung wird der Landesindex der Konsumentenpreise vom März 2015 verwendet, mit einem Stand von 98.2 Punkten. Die Zuständigkeit für die jährliche Festlegung im Rahmen dieser Bestimmungen liegt beim Regierungsrat.

Es ist vorgesehen, die Änderung mit Wirkung auf das Schuljahr 2016/2017 in Kraft zu setzen.

6. Auswirkungen

6.1 Allgemein

Der bisherige Mangel des Beitragssystems kann mit dieser Revision behoben werden. Die privaten Mittelschulen erhalten neu einen Fixbeitrag, welcher sich auf die Bruttokosten pro Schüler an den kantonalen Mittelschulen (Gymnasium) abstützt. Der neue Fixbeitrag macht dabei gut 78% dieser Kosten aus (Stand 2014). Dieser Fixbeitrag erfährt künftig nur noch eine Anpassung an die positive Teuerung. Damit wird einerseits die Berechnung einfacher, andererseits werden die Beiträge für die privaten Mittelschulen besser planbar, weil die bisherige Dynamik und Abhängigkeit von der Schülerzahl an den kantonalen Mittelschulen nicht mehr relevant ist.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

Vergleicht man die Beiträge des neuen Modells ab Schuljahr 2016/2017 mit dem Ausgangsmodell im Schuljahr 2013/2014 auf der Basis der gleichen Schülerzahl, so ergeben sich Minderkosten von rund Fr. 726 000.--. Vergleicht man jedoch die Beiträge des neuen Modells ab Schuljahr 2016/2017 mit dem durch die Sparvorgaben reduzierten aktuellen Beitrag, welcher im Schuljahr 2015/2016 zur Anwendung kommt, so ergeben sich bei unveränderten Schülerzahlen systembedingte Mehrkosten von jährlich rund 1.06 Mio. Franken.

Zusätzlich zu diesen systembedingten Mehrkosten wirken sich allerdings auch noch höhere Schülerzahlen an den privaten Mittelschulen im Schuljahr 2015/2016 (650 Schülerinnen und Schüler) kostentreibend aus. Es resultieren so letztlich Mehrkosten von rund 1.87 Mio. Franken, die durch die gleichzeitige Erhöhung der Schulgelder für die Schüler an den kantonalen Mittelschulen (mit einem Mehrertrag von rund Fr. 170 000.--) unter dem Strich auf netto jährlich rund 1.7 Mio. Franken reduziert werden können.

Die oben erwähnten finanziellen Auswirkungen werden im Anhang schematisch dargestellt: Dabei wird einerseits in Tabelle 1 das alte, bisherige Modell (Stand: Schuljahr 2013/2014), welches als Ausgangslage für die Berechnungen diente, dem neuen Modell (Stand: Schuljahr 2016/2017) gegenübergestellt. Andererseits wird in Tabelle 2 ein Kostenvergleich dargestellt zwischen dem Schuljahr 2013/2014 (Ausgangslage für die Berechnungen), dem Schuljahr 2015/2016 (Reduktion aufgrund der Sparvorgaben) und dem Schuljahr 2016/2017 (neue Regelung). Um den Vergleich aussagekräftig zu machen, bzw. die systembedingte Kostenfolge aufzuzeigen, wird mit unveränderter Schülerzahl an den privaten Mittelschulen gerechnet. Erst in der letzten Zeile wird die effektive Schülerzahl des laufenden Schuljahres eingesetzt, um so die aktuell gegenüber Budget zu erwartenden Mehrkosten ermitteln zu können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Schülerzahlen an den privaten Mittelschulen im kommenden Schuljahr nicht wesentlich verändern werden.

7. Behandlung im Kantonsrat

7.1 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GOKR, SRSZ 142.110) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton finanzielle Auswirkungen von wiederkehrend Fr. 890 000.--, bzw. bei Berücksichtigung der veränderten Schülerzahlen von 1.7 Mio. Franken. Die Änderung des Erlasses gilt somit als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

7.2 Referendum

Gemäss § 34 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken;
- d) und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;

dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

8. Erledigung parlamentarischer Vorstoss

Mit Motion M 6/14 "Fixe Abgeltung der Privatschulen" vom 16. April 2014 haben die Kantonsräte Hansueli Girsberger, Christian Bähler und Josef Landolt gefordert, das bisherige dynamische Berechnungssystem für Beiträge an die privaten Mittelschulen aufzuheben, weil sich dieses in der Vergangenheit wegen der Veränderung der Schülerzahlen an den kantonalen Mittelschulen als problematisch erwiesen hat. Der Kantonsrat hat die Motion am 19. November 2014 erheblich erklärt (vgl. auch Kap. 2.2). Mit der vorliegenden Änderung des MSG wird dem Anliegen Rechnung getragen, weshalb die erheblich erklärte Motion als erledigt abgeschrieben werden soll.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) die beiliegende Vorlage anzunehmen;
- b) die Motion M 6/14 "Fixe Abgeltung der Privatschulen" als erfüllt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Erziehungsrates; Rektorate der privaten Mittelschulen (mit je einem zusätzlichen Exemplar für die entsprechende Trägerschaft); Rektorate der kantonalen Mittelschulen.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Mittel- und Hochschulen (unter Rückgabe der Akten); Finanzdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber